

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds in den Kantonsrat

Botschaft der Regierung vom 13. März 2018

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitglieds sowie die Feststellung der Gültigkeit der Wahl richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied wahlunfähig, gestorben oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 8. März 2016 auf den Seiten 711 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 28. Februar 2016.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 erklärte Peter Zuberbühler, Gommiswald, auf Ende der Februarsession 2018 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Peter Zuberbühler wurde als Vertreter der Liste 05 (FDP See-Gaster, Hauptliste) des Wahlkreises See-Gaster in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Brigitte Pool, Uznach, erklärte sich mit Schreiben vom 2. Februar 2018 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt: Dr.med.vet. Brigitte Pool, Tierärztin, Niederwiesstrasse 1a, 8730 Uznach.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär